

Synopsis Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden

Geltendes Recht	Vorgeschlagene Änderung
3.2115	3.2115
REGLEMENT über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden (vom 9. März 2010 ¹ , Stand am 1. Januar 2012)	REGLEMENT über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden (vom 9. März 2010, Stand am 1. Oktober 2020)
3. Abschnitt: Gesamtsteuerung des Haushalts	3. Abschnitt: Gesamtsteuerung des Haushalts
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 14 Absatz 2
² Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf. Er soll aufzeigen, ob ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist.	² Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf. Er soll aufzeigen, ob ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt möglich ist.
Artikel 19 Erfolgsrechnung	Artikel 19 Erfolgsrechnung
¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, welches das Eigenkapital verändert.	¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis. welches das Eigenkapital verändert.
² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder wenn sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand bzw. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie weitere Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.	² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder wenn sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand respektive ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie weitere Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital ausserhalb von Spezialfinanzierungen, Fonds, Legaten und Stiftungen im Eigenkapital.
Artikel 21 Absatz 2	Artikel 21 Absatz 2
² Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.	² Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus operativer Tätigkeit, den Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.
Artikel 28 Absatz 1	Artikel 28 Absatz 1
¹ Das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung soll über sechs Jahre ausgeglichen sein.	¹ Das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung soll über acht Jahre ausgeglichen sein. Dabei gelten beim Budgetantrag des Gemeinderats an die Stimmbevölkerung als Betrachtungszeitraum von acht Jahren die fünf letzten Rechnungsjahre, das laufende Jahr, das Budgetjahr und das erste Finanzplanjahr.
Artikel 29 Absatz 3	Artikel 29 Absatz 3
³ Er ist auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und soll zwischen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar sein.	³ Er ist auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und soll zwischen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar sein. ³ Für die Berechnung der Finanzkennzahlen gelten die Definitionen gemäss den Fachempfehlungen der kantonalen Finanzdirektorinnen und -direktoren zum Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2).
5. Abschnitt: Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen	5. Abschnitt: Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen
Artikel 43 Vorfinanzierungen	Artikel 43 Vorfinanzierungen
¹ Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden. Sie stellen Eigenkapital dar.	¹ Bestehende Vorfinanzierungen können zur Finanzierung bevorstehender Investitionen gebildet werden. Sie sind für die Abschreibung des Vorhabens zu verwenden, für das sie gebildet wurden. Sie stellen Eigenkapital dar.
² Vorfinanzierungen bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr Zweck erfüllt oder wird er nicht mehr verfolgt, sind sie aufzulösen.	² Vorfinanzierungen, bedürfen einer Rechtsgrundlage. Ist ihr deren Zweck erfüllt ist oder wird er nicht mehr verfolgt wird , sind sie aufzulösen. ³ Die Bildung von Vorfinanzierungen ist nicht zulässig.

	<p>Artikel 43a Finanzpolitische Reserven a) Bildung</p> <p>¹ Von einem positiven operativen Jahresergebnis dürfen maximal 80 Prozent für die Bildung zusätzlicher finanzpolitischer Reserven verwendet werden, sofern das Gesamtergebnis dadurch nicht negativ wird.</p> <p>² Finanzpolitische Reserven dürfen bis zur Höhe des Bilanzüberschusses geäuft werden.</p>
	<p>Artikel 43b Finanzpolitische Reserven b) Verwendung</p> <p>¹ In der Jahresrechnung dürfen finanzpolitische Reserven maximal bis zu einem ausgeglichenen Resultat aufgelöst werden.</p> <p>² Im Budget und im ersten Finanzplanjahr dürfen auch mehr finanzpolitische Reserven aufgelöst werden, falls dies zur Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts nötig ist.</p>
	<p>Artikel 43c Finanzpolitische Reserven c) Zuständigkeit und Verbuchung</p> <p>¹ Über die Bildung und Auflösung finanzpolitischer Reserven in der Jahresrechnung entscheiden die Stimmberechtigten auf Antrag des Gemeinderats.</p> <p>² Die Bildung finanzpolitischer Reserven ist als ausserordentlicher Aufwand und die Auflösung als ausserordentlicher Ertrag zu verbuchen.</p>
6. Abschnitt: Rechnungslegung, Buchführung und Konsolidierung	6. Abschnitt: Rechnungslegung, Buchführung und Konsolidierung
<p>Artikel 47 Absatz 3</p> <p>³ Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind zulässig, soweit kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist.</p>	<p>Artikel 47 Absatz 3</p> <p>³ Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind nicht zulässig. soweit kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist.</p>
<p>Artikel 50 Absatz 1</p> <p>¹ Zum Konsolidierungskreis gehören die Behörden, Organe und Anstalten gemäss Artikel 1 Absatz 2</p>	<p>Artikel 50 Absatz 1</p> <p>¹ Zum Konsolidierungskreis gehören die Behörden, Organe und Anstalten gemäss Artikel 1 Absatz 2 mit Ausnahme der Zweckverbände.</p>
7. Abschnitt: Finanzaufsicht	7. Abschnitt: Finanzaufsicht
<p>Artikel 53 Absatz 2</p> <p>² Die Finanzkontrolle prüft den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern sowie die rechtzeitige Ablieferung der Kantonssteuern.</p>	<p>Artikel 53 Absatz 2</p> <p>² Die Finanzkontrolle prüft den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern sowie die rechtzeitige Ablieferung der Kantonssteuern.</p>
8. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen	8. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen
	<p>Artikel 56a Verwendung von Vorfinanzierungen</p> <p>¹ Bestehende Vorfinanzierungen können, unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten, in finanzpolitische Reserven überführt werden. Werden die Vorfinanzierungen nicht in finanzpolitische Reserven überführt oder stimmen die Stimmberechtigten der Überführung nicht zu, ist Artikel 43 Absatz 2 anzuwenden .</p> <p>² Bei der Überführung bestehender Vorfinanzierungen in finanzpolitische Reserven gilt die Beschränkung nach Artikel 43a nicht.</p>
	<p>Artikel 56b Anrechnung bestehender Vorfinanzierungen</p> <p>Bei der Neubildung finanzpolitischer Reserven aus dem operativen Ergebnis nach Artikel 43a werden bestehende Vorfinanzierungen den finanzpolitischen Reserven zugerechnet.</p>

¹ AB vom 30. Juli 2010